
Datum: 13.07.2000
Gericht: Landgericht Dortmund
Spruchkörper: 2.Zivilkammer
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 2 O 75/00
ECLI: ECLI:DE:LGDO:2000:0713.2O75.00.00

Tenor:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 27.627,50 DM (i. W. siebenundzwanzigtausendsechshundertsiebenundzwanzig 50/100 Deutsche Mark) nebst 4 % Zinsen seit dem 29.03.2000 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen nach einem Streitwert von 35.000,00 DM der Kläger 1/5 und die Beklagte 4/5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 33.000,00 DM.

Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 700,00 DM abzuwenden,

wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in
gleicher Höhe leistet.

<u>Tatbestand</u>	1
Der Kläger unterhält bei der Beklagten eine Hausratver-	2
sicherung unter Einschluss der VHB 84 für die von ihm	3
und seiner Familie bewohnte Wohnung im 2. Obergeschoss	4
des Hauses V-Straße in E. Vereinbart war	5
eine Versicherungssumme von 85.000,00 DM sowie eine	6
Unterversicherungsverzichtsklausel.	7
In die Wohnung des Klägers wurde am Sonntag, den	8
12.09.1999, eingebrochen. Die Wohnung befindet sich in	9
einem größeren Wohnblock mit einem großen Innenhof, in	10
dem hohe Bäume stehen und der regelmäßig als Spiel-	11
fläche für Kinder und Erholungsfläche für Erwachsene	12
dient. Am 12.09.1999 stand in diesem Innenhof an der	13
Hauswand ein Gerüst, dass über das zweite Obergeschoss	14
hinausragte. Eine Ebene des Gerüsts befand sich un-	15
mittelbar vor dem Fenster des Schlafzimmers des Klä-	16
gers, das zum Innenhof hinaus liegt. Am 12.09.1999,	17
einem schönen Sonnentag, verließ der Kläger mit seiner	18
Familie gegen 14.00 Uhr die Wohnung. Das Schlafzimmer-	19
fenster ließ er in Kippstellung offen, da das Fenster	20
an Werktagen wegen des Lärms und Schmutzes geschlossen	21
blieb. Die folgenden Stunden verbrachte die Familie am	22
Möhnesee; sie kehrte erst gegen 21.30 Uhr zurück. Bei	23
ihrer Rückkehr bemerkten der Kläger und seine Familie,	24
dass zwischenzeitlich in die Wohnung eingebrochen wor-	25

den war. Hierbei waren der bzw. die Täter über das Ge- 26
rüst bis zum Schlafzimmerfenster geklettert und durch 27
dieses Fenster in die Wohnung eingestiegen. 28
Der Kläger meldete den Einbruch der Polizei sowie der 29
Beklagten und reichte jeweils Stehlgutlisten ein. Ein 30
Beauftragter der Beklagten ermittelte eine Schadens- 31
summe in Höhe von 32.938,25 DM. Ferner stellte er eine 32
Unterversicherung von 15 % fest und errechnete danach 33
einen zu ersetzenden Schadensbetrag in Höhe von 34
27.627,50 DM Diesen Betrag hat der Kläger nunmehr un- 35
streitig gestellt. 36
Die Beklagte lehnte eine Regulierung des Schadens 37
schließlich mit der Begründung ab, der Kläger habe den 38
Einbruch in seine Wohnung grob fahrlässig mitverur- 39
sacht. 40
Der Kläger meint, sich nicht grob fahrlässig verhalten 41
zu haben. 42
Er beantragt, 43
die Beklagte zu verurteilen, an ihn 44
35.000,00 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 45
29.03.2000 zu zahlen. 46
. 47
Die Beklagte beantragt, 48
die Klage abzuweisen. 49
Sie meint, sie sei leistungsfrei, da der Kläger den 50
Schaden grob fahrlässig mitverursacht habe. 51
Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf 52
den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen 53
54

Bezug genommen.

<u>Entscheidungsgründe</u>	55
Die Klage ist in Höhe des zugesprochenen Betrages be-	56
gründet; im Übrigen ist sie unbegründet.	57
Der Kläger kann von der Beklagten aus dem zwischen den	58
Parteien abgeschlossenen Hausratversicherungsvertrag in	59
Verbindung mit §§ 1 VVG, 1, 5, 18 VHB 84 die Zahlung	60
einer Entschädigung in Höhe von 27.627,50 DM verlangen.	61
Denn mit dem Einbruch in die Wohnung des Klägers vom	62
12.09.1999 ist der Versicherungsfall eingetreten.	63
Die Beklagte ist auch nicht wegen einer grob fahrlässi-	64
gen Verursachung des Einbruchdiebstahls durch den Klä-	65
ger gemäß § 9 Ziff. 1 Lit. a VHB 84 leistungsfrei. Da-	66
bei kann dahinstehen, ob der Kläger dadurch grob fahr-	67
lässig handelte, dass er das Schlafzimmerfenster seiner	68
Wohnung während einer Abwesenheit von 7 1/2 Stunden in	69
Kippstellung offen stehen ließ, obwohl vor dem Schlaf-	70
zimmerfenster an der Hauswand ein Gerüst stand, über	71
das das Fenster ohne größere Probleme erreichbar war.	72
Zweifel hiergegen bestehen, da sich das Gerüst in einem	73
Innenhof befand, in dem sich regelmäßig Personen auf-	74
halten, für die das Fenster jederzeit einsehbar war. Es	75
erscheint fraglich, ob der Kläger mit der Möglichkeit	76
eines Einstiegs von Tätern in seine Wohnung über das	77
Gerüst durch das Schlafzimmerfenster in dieser	78
Situation rechnen musste, da das Erreichen des Fensters	79
über das Gerüst einen erheblichen, auch zeitlichen,	80
Aufwand erforderte, der mit einem deutlichen Ent-	81
	82

deckungsrisiko verbunden war, und da auch mögliche	
Täter im fraglichen Zeitraum jederzeit damit rechnen	83
mussten, dass Personen den Innenhof des Wohngebäudes	84
betreten würden.	85
Letztlich konnte diese Frage jedoch offenbleiben, da es	86
zumindest an einer Kausalität eines eventuell grob	87
fahrlässigen Verhaltens für den erfolgten Einbruchdieb-	88
stahl fehlt. Denn das Verhalten des Klägers wäre allen-	89
falls aufgrund der Dauer der Abwesenheit von	90
7 1/2 Stunden als grob fahrlässig zu qualifizieren, wäh-	91
rend bei einer kürzeren Abwesenheit von beispielsweise	92
einer halben Stunde es unzweifelhaft nicht als grob	93
fahrlässig anzusehen wäre, in der gegebenen Situation	94
das Schlafzimmerfenster in Kippstellung offenstehen zu	95
lassen. In diesem Fall ist eine Ursächlichkeit der gro-	96
ben Fahrlässigkeit für den erfolgten Einbruchdiebstahl,	97
mithin den Eintritt des Versicherungsfalls, aber nur	98
gegeben, wenn der Einbruch nicht zu einer Zeit er-	99
folgte, zu der die Kippstellung des Fensters noch nicht	100
als grob fahrlässig zu qualifizieren war (vgl. OLG	101
Hamm, r+ s 1996, 66 ff.; 1997, 338 f.; ZfS 1999, 438;	102
Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl. 1998, § 9 VHB 84 Rn. 9).	103
Demgemäß muss der Versicherer zum Nachweis der Ursäch-	104
lichkeit eines grob fahrlässigen Verhaltens des Ver-	105
sicherungsnehmers bei einer solchen Sachlage darlegen	106
und beweisen, dass die Tat nicht unmittelbar nach Ver-	107
lassen der Wohnung durch den Versicherungsnehmer son-	108
dern zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem die Kipp-	109
	110

stellung des Fensters, durch das die Täter in die Wohnung eindringen, als grob fahrlässig einzustufen war.	111
Fehlt es hieran, ist die Kausalität eines grob fahrlässigen Verhaltens des Versicherungsnehmers nicht festzustellen (so auch OLG Hamm, a.a.O.; Prölss/Martin, a.a.O.).	112 113 114 115
Vorliegend konnte die Beklagte keine Angaben zum Zeitpunkt des Einbruchdiebstahls machen, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass der Einbruch schon unmittelbar, nachdem der Kläger und seine Familie die Wohnung verlassen hatten, erfolgte. Demgemäß kann eine Ursächlichkeit eines (möglicherweise) grob fahrlässigen Verhaltens des Klägers für den Einbruchdiebstahl nicht festgestellt werden, so dass die Beklagte nicht gemäß § 9 Ziff. 1 Lit. a VHB 84 leistungsfrei ist und der Kläger eine Entschädigung für die entwendeten Gegenstände entsprechend den abgeschlossenen Bedingungen beanspruchen kann.	116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127
Die zu erstattende Entschädigungssumme beläuft sich auf 27.627,50 DM, nachdem der Kläger diesen von der Beklagten ermittelten Betrag nunmehr unstreitig gestellt hat.	128 129 130
Die weitergehende Klage war abzuweisen.	131
Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291 Satz 1, 288 Abs. 1 BGB.	132 133
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO.	134 135
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.	136 137
